

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Gerresheimer AG
und
der Geschäftsführung der Gerresheimer Holdings GmbH
gemäß § 293a i.V.m. § 295 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG)
über die

Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014

zum Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag vom 8. Dezember 2004

zwischen der Gerresheimer AG und
der Gerresheimer Holdings GmbH

I. Allgemeines

Die Gerresheimer AG und die Gerresheimer Holdings GmbH (nachfolgend: „Tochtergesellschaft“) sind Vertragspartner eines Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrags vom 8. Dezember 2004 (nachfolgend: „Ergebnisabführungsvertrag“). Dieser wurde noch vor Umfirmierung und Umwandlung der Parteien entsprechend der nachfolgenden Historie abgeschlossen: Die Blitz 04-127 GmbH mit Sitz in München (AG München HRB 154491) hat diesen Ergebnisabführungsvertrag am 8. Dezember 2004 mit der Blitz 04-128 GmbH mit Sitz in München (AG München HRB 154492) abgeschlossen, der Ergebnisabführungsvertrag wurde nach Zustimmung der Gesellschafterversammlungen in das Handelsregister der Blitz 04-128 GmbH eingetragen und damit wirksam. Mit Beschluss vom 21. Januar 2005 wurde der Sitz der Blitz 04-127 GmbH nach Düsseldorf verlegt und die Firma in Gerresheimer Beta GmbH umbenannt (AG Düsseldorf HRB 51303). Mit Beschluss vom 21. Januar 2005 wurde der Sitz der Blitz 04-128 GmbH nach Düsseldorf verlegt und die Firma in Gerresheimer Holdings GmbH umbenannt (AG Düsseldorf HRB 51305). Die Gerresheimer Beta GmbH wurde nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrags und Zustimmungsbeschlusses vom 26. Juli 2007 als übertragender Rechtsträger mit der Gerresheimer AG verschmolzen, die Verschmelzung wurde durch Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Gerresheimer AG hat damit als Rechtsnachfolger der Gerresheimer Beta GmbH deren Rechte und Pflichten aus dem Ergebnisabführungsvertrag übernommen.

Der Vorstand der Gerresheimer AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft erstatten über die Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Gerresheimer AG und der Tochtergesellschaft gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß dem entsprechend § 295 Abs. 1 AktG anwendbaren § 293a AktG.

II. Änderung des Ergebnisabführungsvertrags

Die Gerresheimer AG, vertreten durch die Herren Beaujean und Dr. Schulz, hat am 5. März 2014 mit der Tochtergesellschaft, diese vertreten durch die Herren Röhrhoff und Hildebrandt, eine Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend: „Änderungsvereinbarung“) abgeschlossen.

Der Vorstand der Gerresheimer AG hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2014 beschlossen, die Änderungsvereinbarung abzuschließen. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft hat ebenfalls am 27. Januar 2014 beschlossen, die Änderungsvereinbarung abzuschließen.

Der Aufsichtsrat der Gerresheimer AG hat dem Abschluss der Änderungsvereinbarung in seiner Sitzung am 12. Februar 2014 zugestimmt.

Die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft hat dem Abschluss der Änderungsvereinbarung am 14. März 2014 zugestimmt.

Die Änderungsvereinbarung wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Gerresheimer AG wirksam. Vorstand und Aufsichtsrat der Gerresheimer AG schlagen daher der für den 30. April 2014 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Gerresheimer AG vor, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Entsprechend § 294 Abs. 2 i.V.m. § 295 Abs. 1 AktG wird die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags erst wirksam, wenn ihr Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist.

III. Parteien der Änderungsvereinbarung des Ergebnisabführungsvertrags

1. Gerresheimer AG

Die Gerresheimer AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 56040, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und die Obergesellschaft der Gerresheimer Gruppe. Das Grundkapital der Gerresheimer AG beträgt EUR 31.400.000. Das Grundkapital ist eingeteilt in 31.400.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Das Geschäftsjahr der Gerresheimer AG beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des folgenden Kalenderjahres.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere im Bereich der Entwicklung, Herstellung und des Vertriebs von Glaswaren, Kunststoffen und Verpackungsmaterialien aller Art sowie Zulieferprodukten für die Pharma- und Life-Science Industrie sowie der Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen in diesen Bereichen tätig sind; die Leitung umfasst auch die Erbringung von Dienstleistungen an Gesellschaften der Gruppe.

Die Gerresheimer AG kann nach ihrer Satzung auf den zuvor genannten Gebieten auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Sie kann zu diesem Zweck insbesondere Niederlassungen errichten und andere Unternehmen im In- und Ausland gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und veräußern, wobei Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen ausgeschlossen sind. Sie kann Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist,

unter ihrer Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

Mitglieder des Vorstands der Gerresheimer AG sind Uwe Röhrhoff, Rainer Beaujean und Andreas Schütte. Die Gerresheimer AG wird gemäß § 7 Abs. 1 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.

2. Die Tochtergesellschaft

Die Tochtergesellschaft ist eine Holdinggesellschaft, welche unmittelbar und mittelbar die nachgeordneten Gesellschaften und Beteiligungen der Gerresheimer Gruppe hält und an deren Finanzierung beteiligt ist.

Die Tochtergesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 51305 eingetragen. Einzige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft ist die Gerresheimer AG, die zu 100% unmittelbar an der Tochtergesellschaft beteiligt ist. Das Stammkapital beträgt € 25.000 und ist vollständig eingezahlt. Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des folgenden Kalenderjahres.

Der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft enthält derzeit folgende Regelung zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft: Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer Holding durch das Halten und die Verwaltung von unmittelbaren und/oder mittelbaren Beteiligungen an Unternehmen, die a) in den Geschäftszweigen Herstellung, Ver- und Bearbeitung sowie Verkauf von Glaswaren aller Art und dazu gehöriger Nebenprodukte, von Kunststoffen und Kunststoffprodukten sowie von Verpackungsmitteln tätig sind und / oder b) Dienstleistungen gegenüber verbundenen und anderen Unternehmen insbesondere in den Bereichen Controlling, Finanzen, PR und Marketing, Messeaktivitäten, Personalwesen und Informationstechnologie erbringen, und alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Die Tochtergesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszweckes dienen. Sie ist befugt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie andere Unternehmen zu gründen und zu erwerben. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind Uwe Röhrhoff, Rainer Beaujean und Andreas Schütte. Die Tochtergesellschaft wird gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.

3. Ertragssituation der Tochtergesellschaft

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Sie hat im Geschäftsjahr 2012/2013 einen im Jahresabschluss nach den Regeln des Handelsgesetzbuchs (HGB) ausge-

wiesenen Jahresüberschuss vor Ergebnisabführung in Höhe von rund € 44,48 Mio. erwirtschaftet.

Die HGB-Bilanz zum 30. November 2013 weist bei einer Bilanzsumme von rund € 557,92 Mio. ein Eigenkapital von rund € 117,13 Mio. aus. Für das laufende Geschäftsjahr wird vor Ergebnisabführung wieder ein Jahresüberschuss erwartet.

Die Tochtergesellschaft nimmt im Moment im Wesentlichen Holding- und Finanzierungsaufgaben wahr. Die Finanzierungstätigkeit besteht insbesondere darin, dass die Tochtergesellschaft ca. € 390 Mio. an ihre Tochtergesellschaft Gerresheimer Group GmbH, Düsseldorf, ausgeliehen hat, die durch eine Ausleihung der Gerresheimer AG refinanziert worden sind. Die liquiden Mittel der Tochtergesellschaft werden im Rahmen des Cash-Poolings innerhalb der Gerresheimer Gruppe zentral von der Gerresheimer Glas GmbH, Düsseldorf, verwaltet. Insgesamt haben die Ausleihungen bzw. Forderungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ungefähr die gleiche Höhe und betragen zum 30. November 2013 ca. € 440 Mio.. Aus der Finanzierungstätigkeit erzielte die Tochtergesellschaft im Ergebnis ein negatives Zinsergebnis wie folgt:

Geschäftsjahr 2011 (1. Dezember 2010 – 30. November 2011): rund T€ - 825

Geschäftsjahr 2012 (1. Dezember 2011 – 30. November 2012): rund T€ - 463

Geschäftsjahr 2013 (1. Dezember 2012 – 30. November 2013): rund T€ - 463

Ansonsten wird die Ertragssituation maßgeblich durch die Holdingtätigkeit und damit durch das Ergebnis der nachgeordneten Gesellschaften der Gerresheimer Gruppe bestimmt. Unmittelbar nachgeordnet ist der Tochtergesellschaft nur die Gerresheimer Group GmbH mit einer direkten Beteiligung von 100%. Über die Beteiligung an der Gerresheimer Group GmbH ist die Tochtergesellschaft mittelbar an allen anderen operativen Gesellschaften der Gerresheimer Gruppe beteiligt. Zwischen der Tochtergesellschaft und der Gerresheimer Group GmbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Aufgrund dieses Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hat die Tochtergesellschaft nicht nur einen Anspruch auf Gewinnabführung, sondern sie ist der Gerresheimer Group GmbH umgekehrt auch zur Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG verpflichtet. Aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag resultierten für die Tochtergesellschaft im Ergebnis folgende Erträge und Aufwendungen:

Geschäftsjahr 2011 (1. Dezember 2010 – 30. November 2011): rund € - 10,3 Mio.

Geschäftsjahr 2012 (1. Dezember 2011 – 30. November 2012): rund € 55,5 Mio.

Geschäftsjahr 2013 (1. Dezember 2012 – 30. November 2013): rund € 45,0 Mio.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag

Mit der Änderungsvereinbarung wird der bestehende Ergebnisabführungsvertrag an die aktuelle Gesetzeslage angepasst, wobei Formulierungen zur Gewinn- und Verlustübernahme gewählt werden, die auch bei künftigen Gesetzesänderungen Änderungen des

Vertragstextes erübrigen sollen (dynamische Verweisung) und dabei zugleich neuen steuerlichen Anforderungen Rechnung tragen. Außerdem wird der Ergebnisabführungsvertrag bei dieser Gelegenheit an den Vertragsstandard im Konzern angepasst, um eine Vereinheitlichung im Konzern zu erreichen.

Im Einzelnen:

Der bestehende Ergebnisabführungsvertrag ist ein notwendiges Element, um eine sogenannte ertragsteuerliche Organschaft der Gerresheimer AG zur Tochtergesellschaft zu unterhalten und die Tochtergesellschaft und ihr nachgeschaltete Konzerngesellschaften in einen sogenannten ertragsteuerlichen Organkreis einzubinden. Die ertragsteuerliche Organschaft ermöglicht eine weitgehende ertragsteuerliche Gewinn- und Verlustverrechnung im Organkreis und vermeidet bestimmte körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Mehrfachbelastungen und ist damit für die Vertragsparteien und die Gerresheimer Gruppe wirtschaftlich sinnvoll. Die steuerlichen Anforderungen an Ergebnisabführungsverträge für eine ertragsteuerliche Organschaft sind in §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) geregelt.

Durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 wurden die Regelungen des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG geändert. Zur Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft mit einer GmbH als abhängiger Gesellschaft ist es nach der Gesetzesänderung nunmehr erforderlich, dass der für die ertragsteuerliche Organschaft abzuschließende Ergebnisabführungsvertrag einen ausdrücklichen dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG zur Verlustübernahmeverpflichtung enthält. Zwar erfüllt die Verlustübernahmeverpflichtung des Ergebnisabführungsvertrages vom 8. Dezember 2004 die bislang bestehenden Anforderungen, die Rechtslage für die verwendeten Formulierungen ist gleichwohl nicht abschließend geklärt. Im Rahmen einer bis zum 31. Dezember 2014 befristeten gesetzlichen Sonderregelung ist es möglich, durch Anpassung der Verlustübernahmeverpflichtung an die neue Rechtslage steuerliche Beurteilungsrisiken für die bislang verwendeten Formulierungen für die Vergangenheit und für die Zukunft zu beseitigen. Diese Möglichkeit wird mit der Änderungsvereinbarung wahrgenommen.

Durch die Ausgestaltung der Verlustübernahmeverpflichtung als sogenannter dynamischer Verweis auf § 302 AktG wird mit der Änderungsvereinbarung des Weiteren erreicht, dass es bei künftigen Änderungen des § 302 AktG nicht mehr erforderlich ist, notwendige Anpassungen des Vertragstextes für Zwecke der Aufrechterhaltung der steuerlichen Anerkennung des Ergebnisabführungsvertrags laufend zu prüfen und ggf. vorzunehmen.

Im Rahmen der Gewinnabführungsverpflichtung wird ebenfalls ein dynamischer Verweis auf § 301 AktG eingefügt, um zu gewährleisten, dass auch bei künftigen Änderungen von § 301 AktG die Gewinnabführung den in § 301 AktG genannten Betrag nicht überschreitet und damit die steuerlichen Anforderungen des § 17 S. 2 Nr. 1 KStG an die Ergebnisabführung gewährleistet bleiben.

Die bestehende Regelung zur Verzinsung der Gewinnabführungs- bzw. Verlustausgleichsverpflichtung wird gestrichen, da sich eine Verzinsung der Ansprüche bereits aus dem Gesetz ergibt.

Die steuerliche Mindestlaufzeit des Ergebnisabführungsvertrags in seiner noch nicht geänderten Fassung ist bereits abgelaufen. Mit der Änderungsvereinbarung wird eine neue Mindestlaufzeit von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderungen vereinbart, um die steuerliche Anerkennung des geänderten Ergebnisabführungsvertrags weiter zu gewährleisten. Darin liegt kein Nachteil, da bislang davon auszugehen ist, dass der Ergebnisabführungsvertrag ohnehin in diesen 5 Jahren bestehen bleiben würde und wird und das bestehende Kündigungsrecht aus wichtigem Grund unberührt bleibt.

Der Katalog der Kündigungsgründe aus wichtigem Grund wird durch die Anpassungsvereinbarung aktualisiert und an den in der Gerresheimer Gruppe üblichen Vertragsstand angepasst. Die Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund hat eine besondere Bedeutung in der steuerlich motivierten Mindestlaufzeit von 5 Jahren, da sie bei bestimmten Anlässen, wie z.B. einer Veräußerung der Tochtergesellschaft oder einer Umwandlung, die steuerlich unschädliche vorzeitige Beendigung des Gewinnabführungsvertrags ermöglicht. Der Katalog der Kündigungsgründe aus wichtigem Grund wird durch die Anpassungsvereinbarung grundsätzlich beibehalten sowie im Hinblick auf grundlegende Änderungen im ertragsteuerlichen Organschaftsrecht als wichtigen Kündigungsgrund erweitert. Zudem befreit die Anpassungsvereinbarung die Kündigungsmöglichkeit aus wichtigem Grund von der Abhängigkeit von dem bisherigen Verweis auf eine Regelung in den Körperschaftsteuerrichtlinien, welche durch die Finanzverwaltung jederzeit geändert werden kann.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe redaktioneller Anpassungen.

Die Hauptleistungspflichten der Parteien – Gewinnabführung durch die Tochtergesellschaft und Verlustausgleich durch die Gerresheimer AG - bleiben inhaltlich jeweils unverändert.

Die Änderungen dienen somit der Anpassung an die neue Gesetzeslage sowie der Nachhaltigkeit und Vereinheitlichung des Ergebnisabführungsvertrags, haben ansonsten aber keine wirtschaftlichen oder operativen Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften.

V. Erläuterung der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag

Abschriften des ursprünglichen Ergebnisabführungsvertrags vom 8. Dezember 2004 und der Änderungsvereinbarung sind diesem Bericht als Anlagen beigelegt. Die Regelungen der Änderungsvereinbarung und des geänderten Ergebnisabführungsvertrags sollen im Folgenden erläutert werden.

1. Gewinnabführung

Die Regelung zur Gewinnabführung in § 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags wird durch die Änderungsvereinbarung (dort Ziffer 2.c.) insoweit geändert, dass der Terminus „gesamten Jahresüberschuss“ durch „ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt wird. Durch den ausdrücklichen Verweis auf § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung wird der

Höchstbetrag der Gewinnabführung stärker als bisher präzisiert und dynamisch mit der Rechtsentwicklung von § 301 AktG verknüpft.

Des Weiteren wird die Regelung zur Verzinsung in § 1 Abs. 4 S. 2 des Ergebnisabführungsvertrags durch die Änderungsvereinbarung (dort Ziffer 2.d.) gestrichen, da sie wegen der entsprechenden gesetzlichen Verzinsung nach den §§ 352, 353 HGB entbehrlich ist.

Ansonsten bleibt § 1 des Ergebnisabführungsvertrags unverändert:

§ 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags normiert die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Ergebnisabführung, und zwar die Verpflichtung der Tochtergesellschaft, während der Vertragslaufzeit ihren ganzen Gewinn abzuführen, der sich ohne Gewinnabführung ergeben würde, jedoch vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist, und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag sowie vorbehaltlich der nach § 1 Abs. 2 zulässigen Bildung und Auflösung von sonstigen Gewinnrücklagen.

Nach § 1 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags darf die Tochtergesellschaft nur solche Beträge in andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist und sofern die Gerresheimer AG zustimmt.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Ergebnisabführungsvertrags ist die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen und vorvertraglichen Gewinnrücklagen ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht gemäß § 1 Abs. 4 des Ergebnisabführungsvertrags wie bisher zum Stichtag des Jahresabschlusses der Gerresheimer Holdings GmbH und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Bei den Regelungen in § 1 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags.

Die vorgenannten Änderungen in § 1 des Ergebnisabführungsvertrags führen mit Blick auf andere Ergebnisabführungsverträge der Gerresheimer Gruppe zudem zu einer Vereinheitlichung.

2. Verlustübernahme

Ziffer 2.e. der Änderungsvereinbarung sieht eine Neufassung von § 2 des Ergebnisabführungsvertrags vor.

§ 2 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags enthält die Verpflichtung der Gerresheimer AG als herrschendem Unternehmen, jeden bei der Tochtergesellschaft während der Vertragsdauer sonst, das heißt ohne Verlustausgleich, entstehenden Jahresfehlbetrag entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG auszugleichen. Der

Verweis ist dynamisch ausgestaltet: Verwiesen wird auf die jeweils gültige Fassung der in Bezug genommenen gesetzlichen Regelung ohne Wortlautwiedergaben.

§ 302 AktG in der derzeit gültigen Fassung sieht folgende Regelungen zur Verlustübernahme vor:

§ 302 Abs. 1 AktG: Besteht ein Beherrschungs- oder ein Gewinnabführungsvertrag, so hat der andere Vertragsteil jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 302 Abs. 2 AktG: Hat eine abhängige Gesellschaft den Betrieb ihres Unternehmens dem herrschenden Unternehmen verpachtet oder sonst überlassen, so hat das herrschende Unternehmen jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit die vereinbarte Gegenleistung das angemessene Entgelt nicht erreicht.

§ 302 Abs. 3 AktG: Die Gesellschaft kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn der Ausgleichspflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Der Verzicht oder Vergleich wird nur wirksam, wenn die außenstehenden Aktionäre durch Sonderbeschluß zustimmen und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt.

§ 302 Abs. 4 AktG: Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht worden ist.

Die Vereinbarung einer Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung wie vorliegend entspricht den aktuellen steuerlichen Anforderungen des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG zur Anerkennung einer ertragssteuerlichen Organschaft mit einer GmbH.

Bei der Regelung in § 2 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags handelt es sich um eine übliche und empfohlene Regelung im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags.

3. Beginn, Dauer, Wirksamwerden

§ 3 Abs. 1 S. 1 und 2 des Ergebnisabführungsvertrags bleiben inhaltlich unverändert. Der durch die Änderungsvereinbarung neu gefasste Abs. 1 S. 1 stellt klar, dass der Ergebnisabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und der Hauptversammlung der Gerresheimer AG bedarf. Der ebenfalls neu gefasste Abs. 1 S. 2 stellt klar, dass der Vertrag mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister am Sitz der Tochtergesellschaft wirksam wird und für die Zeit ab dem Beginn des am 1. Dezember 2004 beginnenden Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft gilt. Die Hauptversammlung

der Gerresheimer AG und die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft haben dem ursprünglichen Ergebnisabführungsvertrag im Jahre 2004 zugestimmt, und der Vertrag wurde in der Folge im Geschäftsjahr 2004/2005 im Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen. Daher begann gemäß den vertraglichen Regelungen die Verpflichtung zur Gewinnabführung bereits zum 1. Dezember 2004.

Ergänzend hierzu sieht die Änderungsvereinbarung (dort in Ziffer 2.f.) vor, dass die Änderungsvereinbarung rückwirkend auf den Beginn des Geschäftsjahres gilt, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen der Änderungsvereinbarung erstmals erfüllt sind.

Wie der ursprüngliche Ergebnisabführungsvertrag bedarf auch dessen Änderung neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft noch der Zustimmung der Hauptversammlung der Gerresheimer AG und der Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft. Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen wird die Änderungsvereinbarung wirksam, was noch für das laufende Geschäftsjahr geplant ist. Vorbehaltlich der rechtzeitigen Erfüllung aller Wirksamkeitsvoraussetzungen würde der geänderte Ergebnisabführungsvertrag somit vom 1. Dezember 2013 an gelten.

Nach dem unveränderten § 3 Abs. 2 S. 1 des Ergebnisabführungsvertrags wurde der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Durch Ziffer 2.g. der Änderungsvereinbarung wird § 3 Abs. 2 S. 2 des Ergebnisabführungsvertrags neu gefasst. Die Regelung sieht vor, dass der Ergebnisabführungsvertrag jährlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmalig zum Ablauf des 30. November 2018, gekündigt werden kann, frühestens jedoch zum Ablauf des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, das mindestens 5 Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem die Änderungsvereinbarung wirksam geworden ist. Die Kündigungsfrist entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung, allerdings war die bisherige Mindestlaufzeit bereits abgelaufen. Die neue Mindestlaufzeit wird vereinbart, um die steuerliche Anforderungen an die Mindestlaufzeit von 5 Jahren nach § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KStG bei einer steuerlichen Würdigung der Änderungsvereinbarung als Neuabschluss zu erfüllen.

Nach dem unveränderten § 3 Abs. 2 S. 3 des Ergebnisabführungsvertrags verlängert sich der Ergebnisabführungsvertrag ohne Kündigung bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Nach dem unveränderten § 3 Abs. 2 S. 4 des Ergebnisabführungsvertrags hat die Kündigung schriftlich zu erfolgen. Nach dem unveränderten § 3 Abs. 2 S. 5 des Ergebnisabführungsvertrags kommt es für die Einhaltung der Frist auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an.

Nach dem unveränderten § 3 Abs. 3 S. 1 des Ergebnisabführungsvertrags kann der Vertrag trotz der vereinbarten Mindestlaufzeit jederzeit gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Durch Ziffer 2.h. der Änderungsvereinbarung wird § 3 Abs. 3 S. 2 des Ergebnisabführungsvertrags neu gefasst. Die Regelung sieht vor, dass der Ergebnisabführungsvertrag von der Gerresheimer AG aus wichtigem Grund gekündigt werden kann, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Tochtergesellschaft zusteht, wenn die Tochtergesellschaft durch die Gerresheimer AG teilweise eingebracht wird, bei Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien oder bei wesentlichen Rechtsänderungen hinsichtlich der Regelungen zur ertragsteuerlichen Organschaft.

Nach dem unveränderten § 3 Abs. 3 S. 3 des Ergebnisabführungsvertrags können die Parteien den Vertrag auch in gegenseitigem Einvernehmen aufheben, wenn die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegeben sind.

Bei den Regelungen in § 3 des geänderten Ergebnisabführungsvertrags handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags.

Die vorgenannten Änderungen in § 3 Abs. 3 S. 3 des Ergebnisabführungsvertrags führen mit Blick auf andere Ergebnisabführungsverträge der Gerresheimer Gruppe zudem zu einer Vereinheitlichung.

4. Schlussbestimmungen

Die unverändert gebliebenen Regelungen in § 4 Abs. 1 bis 3 des Ergebnisabführungsvertrags enthalten übliche Regelungen und Feststellungen, insbesondere zum Fehlen außenstehender Gesellschafter der Gerresheimer Holdings GmbH, zum Schriftformerfordernis sowie zur Kostentragung durch die Tochtergesellschaft für die Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses ihrer Gesellschafter und der Eintragung in das Handelsregister.

Die in § 4 Abs. 4 des Ergebnisabführungsvertrags enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Ergebnisabführungsvertrags für den Fall, dass einzelne Bestimmungen entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später werden, zum Beispiel durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung.

Sollten nach dieser Vorschrift einzelne Bestimmungen des Ergebnisabführungsvertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Ergebnisabführungsvertrags im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll dann eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt auch für die durch die Änderungsvereinbarung geänderten Regelungen.

Durch die Änderungsvereinbarung (dort Ziffer 2.i.) wird in § 4 des Ergebnisabführungsvertrags ein Absatz 5 angefügt. Dort wird bestimmt, dass bei der Auslegung des Vertrags die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten sind und bei einem Widerstreit von Klauseln mit der Regelung zur Verlustübernahme in § 2 des Ergebnisabführungsvertrags die Regelung des § 2 Vorrang hat. Diese Klausel

sel dient äußerst vorsorglich der Sicherstellung der steuerlichen Anforderungen an die Verlustübernahmeregelung im Ergebnisabführungsvertrag und die dadurch begründete ertragsteuerliche Organschaft.

5. Sonstiges

Ferner wird das Vertragsrubrum klarstellend geändert, und es werden die Bezeichnungen der Parteien im Vertrag neu definiert (Ziffern 2.a. und 2.b. der Änderungsvereinbarung).

Ziffer 3 der Änderungsvereinbarung stellt klar, dass die nicht durch die Änderungsvereinbarung geänderten Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags unverändert bestehen bleiben. Ziffer 4 der Änderungsvereinbarung bestimmt, dass die Änderungsvereinbarung rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam wird, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen für diese Vereinbarung erstmals erfüllt sind. Diese für das Verhältnis zwischen den Parteien geltende Regelung ändert allerdings nichts daran, dass die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags erst mit Eintragung ihres Bestehens in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Ziffer 5 der Änderungsvereinbarung stellt klar, dass die der Änderungsvereinbarung als Anlage beigefügte Reinfassung des geänderten Ergebnisabführungsvertrags nur der Übersichtlichkeit dient, nicht aber eine für die Parteien verbindliche Regelung enthält. Sollte also diese Reinfassung Abweichungen gegenüber den Regelungen der Änderungsvereinbarung enthalten, so gelten ausschließlich die Regelungen der Änderungsvereinbarung.

VI. Keine Festsetzungen entsprechend §§ 304, 305 AktG/Prüfung der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag


Es wird davon abgesehen, in der Änderungsvereinbarung zum Ergebnisabführungsvertrag einen angemessenen Ausgleich zu bestimmen, weil die Tochtergesellschaft keinen außenstehenden Gesellschafter hat. Die Gerresheimer AG ist an der Tochtergesellschaft zu 100% unmittelbar beteiligt. Daher war im Vertrag auch bislang keine Abfindung zu bestimmen. Dem entsprechend ist eine Bewertung der beteiligten Unternehmen zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nicht vorzunehmen. Da die Gerresheimer AG unmittelbar alle Geschäftsanteile der Tochtergesellschaft hält, bedarf es gemäß dem entsprechend anwendbaren § 293b Abs. 1 AktG i.V.m. § 295 Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des geänderten Ergebnisabführungsvertrags oder der Änderungsvereinbarung durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer).

Düsseldorf, den 14. März 2014

Gerresheimer AG
Der Vorstand



Uwe Röhrhoff



Rainer Beaujean




Andreas Schütte

Gerresheimer Holdings GmbH
Die Geschäftsführung



Uwe Röhrhoff



Rainer Beaujean



Andreas Schütte

Anlagen:

Abschrift des ursprünglichen Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrags
vom 8. Dezember 2004

Abschrift der Änderungsvereinbarung vom 5. März 2014 (einschließlich des geänderten
Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrags)